

Formale Anforderungen und Rahmenbedingungen für Prävention sexualisierter Gewalt

Das Schutzkonzept

In der Rahmenordnung Prävention, im Erzbistum Hamburg in Kraft seit 01.01.2020, ist festgelegt, dass alle Einrichtungen und Dienste des Erzbistums ein Schutzkonzept entwickeln und es spätestens alle 5 Jahre überprüfen und weiterentwickeln müssen. Das erstellte Schutzkonzept muss zur Genehmigung bei der Stabsstelle Prävention und Intervention vorgelegt werden, bevor es (ggf. nach Überarbeitungen) durch den Generalvikar zertifiziert wird. Erst dann kann es vor Ort in Kraft gesetzt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die Prävention sexualisierter Gewalt und damit auch die Erstellung der Schutzkonzepte basiert auf folgenden Grundlagen:

- Schutzauftrag im Erzbistum Hamburg: Rahmenordnung Prävention, in Kraft seit 01.01.2020, nachzulesen unter https://erzbistum-hamburg.de/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Praevention-DBK.pdf. Hier wird auch explizit der Schutzauftrag für erwachsene schutz- oder hilfebedürftige Personen benannt.
- Gesellschaftlicher Schutzauftrag: Bundeskinderschutzgesetz (in Kraft seit 2012) zum Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Hier ist u. a. festgelegt, dass nicht nur Personen, die eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben möchten, sondern auch ehren- und nebenamtlich Tätige in diesem Bereich vorher ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.
- Gegebenenfalls gibt es regions- oder/und einrichtungsspezifische Bestimmungen, die beachtet werden müssen (Kitas sind beispielsweise auch laut SGB VIII §45 Abs. 2 Nr.4 verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen).

Erweitertes Führungszeugnis

Selbstauskunftserklärung mit erweitertem Führungszeugnis

Selbstauskunftserklärung ohne erweitertes Führungszeugnis

Grundlage für die verpflichtende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen sind das Bundeskinderschutzgesetz (s. o.) und die Rahmenordnung Prävention:

„Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.“

(Rahmenordnung Prävention, Abschnitt 3.1.1)

„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. [...]“

(Rahmenordnung Prävention, Abschnitt 3.1.2)

Durch die Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse soll sichergestellt werden, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegt. In der ergänzenden Selbstauskunftserklärung bestätigt die betreffende Person, dass darüber hinaus momentan kein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen sie vorliegt. In der Selbstauskunftserklärung für Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, bestätigt die betreffende Person, dass weder eine einschlägige Verurteilung und ein einschlägiges Verfahren gegen sie vorliegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einsicht nicht älter als 3 Monate sein. Es ist 5 Jahre gültig. Dann muss erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Bei Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Es darf keine Kopie oder Abschrift des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses anfertigt werden. Das Original verbleibt bei dem*der Antragsteller*in.

Bei einschlägigen Einträgen muss die Leitung der Einrichtung informiert werden und die betreffende Person darf die Tätigkeit nicht aufnehmen oder weiterführen.

Die Tabelle am Ende des Dokuments bietet eine Einordnung, wer ein erweitertes Führungszeugnis mit ergänzender Selbstauskunftserklärung vorlegen muss und wer eine Selbstauskunftserklärung ohne erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Präventionsschulungen (12 Stunden)

Präventionsschulungen (6 Stunden)

Im Erzbistum Hamburg sind Präventionsschulungen vorgesehen, um eine Haltung der Achtsamkeit zu fördern und die eigene Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu stärken. Die Präventionsschulungen sind 5 Jahre gültig und müssen dann in einer sechsstündigen Schulung aufgefrischt werden. Der Umfang der Ersts Schulungen unterscheidet sich je nach Personengruppe.

Die Tabelle am Ende des Dokuments bietet eine Einordnung, wer eine Präventionsschulung in welchem Umfang besuchen muss.

Umfang, Inhalt und Gültigkeitsdauer der Präventionsschulungen sind im Detail im Schulungscurriculum festgelegt.

Verhaltenskodex

„Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen. [...] Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. [...]“

(Rahmenordnung Prävention, Abschnitt 3.2)

Im Institutionellen Schutzkonzept ist der für die Institution erstellte Verhaltenskodex aufzuführen. Er soll einen grenzachtenden Umgang in der Institution unterstützen und sichere Rahmenbedingungen für das eigene Handeln geben. Der Verhaltenskodex ist für ein Engagement in der Institution, sei es haupt- oder ehrenamtlicher Art, anzuerkennen und zu unterschreiben (sofern er im Rahmen der Schutzkonzept-Zertifizierung genehmigt wurde). In einigen Institutionen wird noch der Muster-Verhaltenskodex des Erzbistums genutzt (hier nachzulesen: https://praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/2025/12/verhaltenskodex_Beispiel_EGV.pdf). Perspektivisch soll jedoch ein institutioneigener Verhaltenskodex entwickelt und verwendet werden.

Für Mitarbeitende des Erzbistums wurde der Verhaltenskodex per Dienstanweisung erlassen. Das bedeutet, dass er auch ohne extra geleistete Unterschrift für die Mitarbeitenden verpflichtend ist. Personalverantwortliche müssen dafür sorgen, dass der*die Mitarbeitende über den Verhaltenskodex informiert ist.

Hinweis: Bis Ende 2019 wurde eine Selbstverpflichtungserklärung verwendet. Sie wurde mit der neuen Rahmenordnung 2020 durch den Verhaltenskodex ersetzt. Falls im Rahmen der ersten Schutzkonzepterstellung und -zertifizierung noch die Selbstverpflichtungserklärung gültig war, kann diese bis zur ersten Evaluation weiterhin verwendet werden.

Nachzuweisende Dokumente in der Gesamtübersicht

	Personengruppe	Beispiele	Nachzuweisende Dokumente
Hauptamt	Hauptamtliche in Leitungsfunktion, im pastoralen Dienst u. ä.	Priester, Diakone, Gemeinde-/Pastoral-/Bildungsreferent*innen, Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Kirchenmusiker*innen	- erweitertes Führungszeugnis - Selbstauskunftserklärung für Personen, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind - Präventionsschulung im Umfang von 12 Stunden - Verhaltenskodex
	Weitere Hauptamtliche	Sekretär*innen, Hausmeister*innen, Küster*innen, Erzieher*innen und Lehrkräfte ¹	- erweitertes Führungszeugnis - Selbstauskunftserklärung für Personen, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind - Präventionsschulung im Umfang von 6 Stunden - Verhaltenskodex
Ehrenamt	Ehrenamtliche, die durch ihre Aufgabe in Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen stehen; Ehrenamtliche in Entscheidungs-/Verantwortungsposition; Ehrenamtliche die bei Tätigkeiten mit Übernachtung mitwirken	Katechet*innen, Lektor*innen, Kinderkirche/-chor, Gruppenleiter*innen, Mitarbeitende beim Sommerlager, jugendverbandliches Engagement, Messdiener*innen mit Leitungsverantwortung, Mitglieder des Pfarrpastoralrats	- erweitertes Führungszeugnis - Selbstauskunftserklärung für Personen, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind - Präventionsschulung im Umfang von 6 Stunden - Verhaltenskodex
	Ehrenamtliche ohne sich aus der Aufgabe ergebendem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen; keine Entscheidungs-/Verantwortungsposition	Chormitglieder ohne Leitungsverantwortung, Messdiener*innen ohne Leitungsverantwortung, Kuchenverkauf bei Pfarrfesten, Schmücken der Kirche	- Selbstauskunftserklärung für Personen, die nicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind - Verhaltenskodex
	einmaliges ungeplantes und kurzfristiges Engagement	spontane Unterstützung bei der Begleitung der Sternsinger*innen, weil eine Begleitperson ausfällt	- Selbstauskunftserklärung für Personen, die nicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind - Verhaltenskodex

¹ Bei Erzieher*innen und Lehrkräften hat durch die pädagogische Ausbildung eine erste Auseinandersetzung mit dem Thema (Kinder-)Schutz stattgefunden. Aus diesem Grund ist für diese Personen eine Präventionsschulung im Umfang von lediglich 6 Stunden verpflichtend.